

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

gemäß Artikel 39 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

EU Declaration of Conformity pursuant to Article 39 and Annex VIII of Regulation (EU) 2025/40

1. Nr. 20260730

Erklärung Nr.	WIMBA-PPWR-2026-001
Eindeutige Kennung der Verpackung	WIMBA-VP-POF-770-12
Fassung / Revision	Rev. 01, gültig ab 12.08.2026
Ausstellungsdatum	30.07.2026

2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers

Erzeuger	WIMBA GmbH
Anschrift	Gewerbeallee 3, 82343 Pöcking, Deutschland
Registereintrag	Amtsgericht München, HRB 243409
Kontakt	+49 175 9957 608 · service@wimba.de · www.wimba.de
Bevollmächtigter	Nicht zutreffend. Der Erzeuger ist in der Union niedergelassen; ein Bevollmächtigter nach Artikel 17 PPWR wurde nicht bestellt.

Der Erzeuger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 PPWR ist derjenige Wirtschaftsakteur, der die Verpackung unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellen oder gestalten lässt bzw. der Verpackung ihre endgültige Form gibt. WIMBA GmbH konfektioniert die nachstehend beschriebene Verpackung im eigenen Betrieb und bringt sie mit dem verpackten Produkt erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr.

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

Die unter Nummer 2 genannte WIMBA GmbH als Erzeuger der unter Nummer 1 und Nummer 4 bezeichneten Verpackung trägt die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung und für die Konformität der Verpackung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40.

4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit)

Gegenstand dieser Erklärung ist die vom Erzeuger im eigenen Betrieb aufgebrauchte Einzelumhüllung aus Polyolefin-Feinschrumpffolie. Sie wird um ein bereits fertig verpacktes Einzelprodukt gelegt und dient der Originalitätssicherung sowie dem Staub- und Transportschutz. Die Umhüllung gelangt gemeinsam mit dem Produkt an den Endabnehmer und ist damit ein separater Bestandteil der Verkaufsverpackung; sie fasst keine mehreren Verkaufseinheiten zusammen. Der Gegenstand ist in Anlage 1 vollständig spezifiziert.

Verpackungsart	Einwegverpackung; Einzelumhüllung als separater Bestandteil der Verkaufsverpackung
Werkstoff	Kunststoff – coextrudierte Polyolefin-Schrumpffolie (POF), Monomaterial auf Polyolefinbasis, Dichte 0,92 g/cm ³
Folientyp	PO – CL 770

Handelsbezeichnung	Clarus 770 Feinschrumpffolie-Halbschlauch 12 my, 400 mm x 1650 m
Lieferantenartikelnummer	81100226
Folienhersteller	CLARUS Films GmbH, Albert-Einstein-Straße 11, 63128 Dietzenbach, Deutschland
Bezogen über	Moderne Verpackung Hoffmann GmbH, Jeging 24, 5225 Jeging, Österreich
Nenndicke	12 µm
Verpackungskomponenten	Ausschließlich Polyolefin-Schrumpffolie ohne weitere Bestandteile.
Bedruckung	Unbedruckt. Die Folie wird vom Erzeuger nicht bedruckt und nicht nachträglich beschichtet.
Betroffene Artikel	gemäß Artikelstamm Wimba GmbH

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung

Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025), Artikel 5 bis 12.

Die Erklärung bezieht sich auf den zum Ausstellungsdatum geltenden Rechtsstand. Einzelne Anforderungen der Artikel 5 bis 12 gelten nach den in der PPWR vorgesehenen Übergangsregelungen bzw. erst nach Inkrafttreten der zugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu einem späteren Zeitpunkt. Der Erzeuger bewertet die Konformität fortlaufend und schreibt diese Erklärung sowie die technische Dokumentation bei Änderungen des Rechtsstands, des Materials oder der Verpackungsgestaltung fort.

Bewertung im Einzelnen:

- **Artikel 5 (besorgniserregende Stoffe):** Die Verpackung ist so hergestellt, dass die enthaltenen Stoffe und deren Konzentration die Wiederverwendung und das Recycling nicht beeinträchtigen. Der Summengehalt von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreitet 100 mg/kg nicht (Artikel 5 Absatz 4).
- **Artikel 5 Absatz 5 (PFAS):** Nicht anwendbar. Die Folie wird ausschließlich als äußere Umhüllung um bereits fertig verpackte Produkte aufgebracht und kommt nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung. Die Beschränkung für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt ist daher auf die Verpackung nicht anzuwenden.
- **Artikel 6 (Recyclingfähigkeit):** Die Verpackung ist als Monomaterial auf Polyolefinbasis recyclingorientiert gestaltet und über die bestehenden Sammel- und Sortierstrukturen für Kunststoffverpackungen verwertbar. Die Einstufung in die Leistungsstufen A bis C nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung gelten erst ab dem 1. Januar 2030 bzw. 24 Monate nach Inkrafttreten der zugehörigen delegierten Rechtsakte und sind daher zum Ausstellungsdatum noch nicht Gegenstand einer verbindlichen Klassifizierung.
- **Artikel 7 (Mindestrecyclinganteil):** Zum Ausstellungsdatum nicht anwendbar; die Anforderungen gelten ab dem 1. Januar 2030.
- **Artikel 8 (biobasierte Kunststoffe):** Nicht anwendbar; die Verpackung enthält keine biobasierten Kunststoffe. Anforderungen bestehen zum Ausstellungsdatum nicht.

- **Artikel 9 (kompostierbare Verpackungen):** Nicht anwendbar; die Verpackung gehört nicht zu den Verpackungsarten, die kompostierbar sein müssen, und wird nicht als kompostierbar in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet.
- **Artikel 10 (Verpackungsminimierung):** Die Verpackung ist auf das für Funktion, Produktschutz und Handhabung erforderliche Mindestmaß an Gewicht und Volumen ausgelegt und weist keine Merkmale auf, die allein das wahrgenommene Volumen erhöhen. Die verbindlichen Anforderungen des Artikels 10 gelten ab dem 1. Januar 2030.
- **Artikel 11 (wiederverwendbare Verpackungen):** Nicht anwendbar; die Verpackung ist eine Einwegverpackung und wird nicht als wiederverwendbar in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet.
- **Artikel 12 (Kennzeichnung):** Die harmonisierte Kennzeichnung zur Materialzusammensetzung wird ab dem 12. August 2028 bzw. 24 Monate nach Inkrafttreten des zugehörigen Durchführungsrechtsakts verpflichtend und ist zum Ausstellungsdatum noch nicht anwendbar. Der Erzeuger wird die Kennzeichnung mit Geltungsbeginn umsetzen.

Weitere angewandte Rechtsvorschriften der Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), insbesondere Anhang XVII, sowie Artikel 33 hinsichtlich besonders besorgniserregender Stoffe.
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP).
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen: nicht anwendbar, da die Verpackung nicht dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Der Folienhersteller erklärt für das eingesetzte Folienmaterial gleichwohl die Konformität mit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (technisches Datenblatt PO – CL 770, Revision 1 vom 31.05.2024).
- Richtlinie 2011/65/EU (RoHS): nicht anwendbar. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf Elektro- und Elektronikgeräte beschränkt; Verpackungen fallen nicht darunter.

6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird

Harmonisierte Normen im Sinne des Artikels 36 PPWR sowie gemeinsame Spezifikationen nach Artikel 37 PPWR sind zum Ausstellungsdatum nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Bewertung wurden daher die folgenden technischen Spezifikationen und Normen zugrunde gelegt:

- DIN EN 13427 – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- DIN EN 13428 – Verpackungsspezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung; Vermeidung durch Reduzierung an der Quelle.
- DIN EN 13430 – Anforderungen an Verpackungen, die durch Materialrecycling verwertbar sind.
- Technisches Datenblatt „PO – CL 770“ der CLARUS Films GmbH, Revision 1 vom 31.05.2024, einschließlich der dort angegebenen Prüfverfahren (u. a. ASTM D-882, ASTM D-1204, ASTM D-1003, ASTM D-1894, ASTM F-1249, ASTM D-3985).

7. Notifizierte Stelle

Nicht zutreffend. Die Konformitätsbewertung erfolgte nach Artikel 38 PPWR in Verbindung mit Anhang VII nach dem Verfahren der internen Fertigungskontrolle (Modul A). Die Einschaltung einer notifizierten Stelle ist hierfür nicht vorgesehen; eine Bescheinigung einer notifizierten Stelle liegt dementsprechend nicht vor.

8. Zusätzliche Angaben

- Die technische Dokumentation nach Anhang VII PPWR wurde vor dem Inverkehrbringen erstellt und wird beim Erzeuger vorgehalten. Sie wird den zuständigen nationalen Behörden auf begründetes Verlangen innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung vorgelegt (Artikel 15 PPWR).
- Diese Erklärung und die technische Dokumentation werden ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung fünf Jahre aufbewahrt (Einwegverpackung, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a PPWR).
- Eine CE-Kennzeichnung ist für Verpackungen nach der PPWR nicht vorgesehen und wird nicht angebracht.
- Die Erklärung gilt für die in Anlage 1 bezeichnete Verpackung in unveränderter Ausführung. Bei Änderungen an Material, Aufbau, Bezugsquelle oder Verwendung sowie bei Änderungen des einschlägigen Rechtsstands wird die Konformitätsbewertung wiederholt und die Erklärung neu ausgestellt.
- Die Verpflichtungen zur Registrierung und Systembeteiligung nach dem deutschen Verpackungsgesetz sowie nach den entsprechenden nationalen Vorschriften der weiteren Bestimmungsmitgliedstaaten bleiben von dieser Erklärung unberührt.

Unterzeichnet für und im Namen von:

WIMBA GmbH, Gewerbeallee 3, 82343 Pöcking, Deutschland

Ort und Datum der Ausstellung: Pöcking, 30.07.2026

Heiko Jacob · Geschäftsführer


Unterschrift

Anlage 1 – Spezifikation der Verpackung

Bestandteil der EU-Konformitätserklärung Nr. WIMBA-PPWR-2026-001, Nummer 4.

Kennung	WIMBA-VP-POF-770-12
Bezeichnung	Schrumpffolien-Einzelumhüllung aus Polyolefin-Feinschrumpffolie
Funktion	Umhüllung eines bereits fertig verpackten Einzelprodukts zur Originalitätssicherung sowie zum Staub- und Transportschutz. Die Umhüllung erfolgt zur Erfüllung der Verpackungsanforderungen des genutzten Online-Marktplatzes und kann ohne Beeinträchtigung der Produkteigenschaften entfernt werden.
Verpackungskategorie	Separater Bestandteil der Verkaufsverpackung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 44 der Verordnung (EU) 2025/40. Die Folie umhüllt jeweils eine einzelne Verkaufseinheit und stellt keine Umverpackung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 dar, da sie keine Zusammenstellung mehrerer Verkaufseinheiten bildet.
Einweg / Mehrweg	Einwegverpackung
Werkstoffkategorie	Kunststoff (Polyolefin, Monomaterial)
Materialaufbau	Coextrudierte Polyolefin-Schrumpffolie (POF) auf Polyolefinbasis, keine Materialverbunde mit Papier, Aluminium oder Barrierschichten, keine Bedruckung, keine Klebstoffe
Lieferform	Halbschlauch, Faltbreite 400 mm (Flachbreite 800 mm), Rollenlänge 1.650 m
Dichte	0,92 g/cm ³
Nennstärke	12 µm
Flächengewicht	11,1 g/m ² (Ausbeute 90,6 m ² /kg)
Gewicht je Verpackungseinheit	Produktabhängig variabel; kein Einzelwert angebar, da die Zuschnittlänge von den Abmessungen des jeweils umhüllten Produkts bestimmt wird. Invariante Kenngröße ist das Flächengewicht von 11,1 g/m ² . Das Folieneinsatzgewicht je Verpackungseinheit wird nach der Formel Zuschnittlänge [m] × 0,800 m (Flachbreite) × 11,1 g/m ² ermittelt. Spanne über das Sortiment: von 2 g bis 20 g.
Bedruckung	Unbedruckt
Weitere Komponenten	Keine.
Lebensmittelkontakt	Nein. Sämtliche umhüllten Produkte sind bereits vorverpackt; ein unmittelbarer Kontakt der Folie mit Lebensmitteln findet nicht statt.
Betroffene Produkte	Artikelstamm Wimba GmbH
Bestimmungsmärkte	DE, AT sowie weitere EU-Mitgliedstaaten
Beschaffungsnachweis	Rechnung der Moderne Verpackung Hoffmann GmbH Nr. 26410053 vom 02.06.2026, Position 1 (Artikel-Nr. 81100226)